

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1986	Herausgegeben zu Saarbrücken, 16. Januar 1986	Nr. 2
------	---	-------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1191 zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 10. Dezember 1985 .....	26
Gesetz Nr. 1194 zur Änderung des Saarländischen Kirchensteuergesetzes. Vom 13. Dezember 1985 .....	26
Verordnung zur Änderung von Verordnungen — Schul- und Prüfungsordnungen — über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen. Vom 11. Dezember 1985 .....	27
Verordnung zur Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung — Schulordnung — für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS). Vom 11. Dezember 1985 .....	30
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Ruthenstücker“. Vom 25. November 1985 .....	36
Verordnung — Schulordnung — über die Ausbildung von Schülern an den Abendhauptschulen. Vom 19. Dezember 1985 .....	38
Verordnung — Schul- und Prüfungsordnung — über die Ausbildung und Prüfung von Schülern an den Abendrealschulen. Vom 19. Dezember 1985 .....	47
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main, Herrn Leonardo Pérez Rodrigo. Vom 18. Dezember 1985 .....	62
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 10. Dezember 1985 .....	62
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 2. Januar 1986 .....	62
Stellenausschreibung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken. Vom 28. November 1985 .....	62
Stellenausschreibung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken. Vom 4. Dezember 1985 .....	62
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 2. Januar 1986 .....	63
Bekanntmachung über die Zurücknahme einer Niederlassungserlaubnis. Vom 2. Januar 1986 .....	63
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 8. Januar 1986 .....	63
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat November 1985 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. November 1985 .....	64
III. Amtliche Bekanntmachungen	65

**6** **Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Die Ruthenstücker“**

Vom 25. November 1985

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz- SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt —Oberste Naturschutzbehörde—:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Die Ruthenstücker“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 25. November 1985 in der Gemeinde Großbrosseln

Gemarkung Großbrosseln, Flur 5, die Flurstücke Nr. 322/1 bis 329/1, 329/4, 330/1, 330/4, 331/1, 331/4, 332/1, 333/1, 334/1, 334/4, 335/1, 336/1 bis 340/1, 342/1, 345/2, 346/1 bis 350/1, 351/2, 352/1, 353/1, 354/1, 354/5, 354/9, 355/1 bis 359/1, 360, 361, 363/5, 364, 365, 366/1, 533/367, 366/5, 368/1, 368/5, 369/1, 538/370, 371/1, 372/1, 372/4, 373/2, 374/1 bis 378/1, 746/377, 748/378/, 379/1, 379/4, 380/1 bis 387/1, 387/4, 388/1 bis 392/1, 393, 395/1, 396 bis 399, 457, 458, 459/6, 460, 461/1 bis 464/1, 723/464, 464/5 sowie Teile der Flurstücke Nr. 317/5 318/1 bis 321/1 und 475/4.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK 5) M. 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab M. 1 : 1 250 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken, Schloßstraße 10, 6600 Saarbrücken. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines großflächigen, weitgehend homogenen Schilfgebietes mit herausragender Bedeutung als Brut- und Lebensraum für bestandsgefährdete Vogelarten sowie als Ruhe- und Rastplatz für zahlreiche Zugvogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o.ä., sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
5. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
6. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Pflanzen und Tiere einzubringen;
9. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
10. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
11. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafräder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
13. das Baden;
14. das Weiden von Vieh, soweit es dem Schutzzweck zuwiderläuft;
15. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
16. das Abbrennen von Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigespflicht

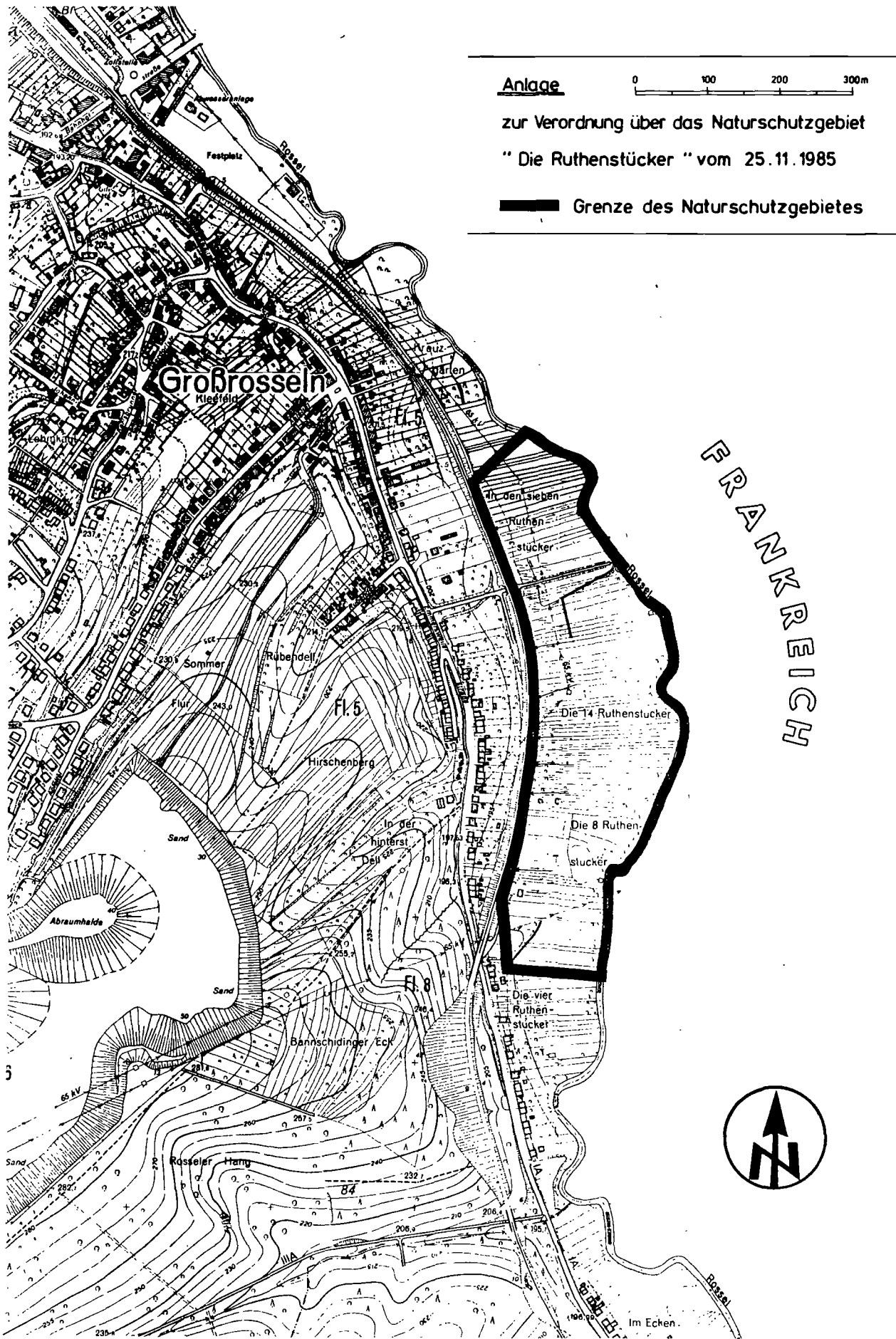
Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. § 4, Abs. 2 Ziffer 4, 14 und 15 bleiben unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Unterhaltungsarbeiten zum Hochwasserschutz der Rossel mit Geräteinsatz sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis



14. Februar jeden Jahres auf einem Uferstreifen von max. 3 m Breite zulässig;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 1985

**Der Minister für Umwelt**

Oberste Naturschutzbehörde

Jo Leinen

13 **Verordnung**  
— **Schulordnung — über die Ausbildung von Schülern an den**  
**Abendhauptschulen**

Vom 19. Dezember 1985

## Inhaltsübersicht

## Abschnitt I

## Geltungsbereich

## § 1 Betroffene Schulen

## Abschnitt II

## Ausbildung

## § 2 Ziel und Dauer der Ausbildung

## § 3 Aufnahmevoraussetzungen

## § 4 Aufnahmeverfahren

## § 5 Stundentafel

## § 6 Leistungsbewertung

## § 7 Zeugnisarten, Zeugnisausstellung

## § 8 Zeugnisnoten und sonstige Zeugniseintragungen

## § 9 Festsetzung der Zeugnisnoten

## § 10 Zeugnisausgabe, Bestätigung der Kenntnisnahme

## § 11 Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses, Zeugnisse

## § 12 Wiederholung

## § 13 Hinweis und Benachrichtigung bei gefährdetem Hauptschulabschluß

## Abschnitt III

## Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

## § 14

## Abschnitt IV

## Inkrafttreten

## § 15

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577) verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft:

## Abschnitt I

## Geltungsbereich

## § 1

## Betroffene Schulen

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Abendhauptschulen.

(2) Sie gilt gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 751 Privatschulgesetz (PrivSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610) auch für staatlich anerkannte private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen.

## Abschnitt II

## Ausbildung

## § 2

## Ziel und Dauer der Ausbildung

Die Abendhauptschule vermittelt in einem einjährigen Abendunterricht eine allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage für eine Berufsausbildung oder weiterführende, insbesondere berufsbezogene Bildungsgänge ist. Sie schließt mit einem Abschlußverfahren ab (Hauptschulabschluß).

## § 3

## Aufnahmevoraussetzungen

In eine Abenhauptschule kann aufgenommen werden, wer

1. die allgemeine Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht erfüllt hat,